



CKW R ENERGIE

Rücklieferprodukt für Produzenten

Unabhängige Produzenten erhalten für die in das Stromnetz von CKW eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen eine Vergütung. Gemäss revidiertem Energiegesetz (EnG) müssen die Eigenproduktionsanlagen folgende Voraussetzung erfüllen:

- Die Produktionsanlage wurde nach dem 1.1.2006 in Betrieb genommen.
- Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) nach revidiertem Art. 7a EnG wird nicht in Anspruch genommen.
- Die Einspeisung erfolgt ins Niederspannungsnetz (0,4 kV).

Vergütung

Die Einspeisevergütung für Energie richtet sich nach der Berechnung des Referenzmarktpreis gemäss Art. 15, EnFV durch BFE. Dieser wird quartalsweise festgelegt. Definition BFE: Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse (Swissix) in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag (day-ahead) festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen.

Verrechnung

Der ermittelte Saldo in Franken (CHF) zwischen der ins Netz von CKW eingespeisten Energie und der bezogenen Energie wird in Rechnung gestellt oder ausbezahlt.

Zusatzinformationen

Es gelten die jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie «AGB elektrische Energie für Kunden in der Grundversorgung» sowie für die Nutzung des Verteilnetzes von CKW «AGB Netznutzung» (www.ckw.ch/agb).

Alle aktuellen Informationen zur Rücklieferung und deren Vergütungen sind auf unserer Internetseite ersichtlich. www.ckw.ch/up

Vergütung gültig ab 01.01.2022